

1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. 7. 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung vom 21.03.2016 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Ahrensfelde beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

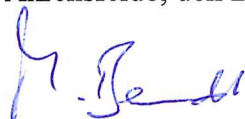
Die Geschäftsordnung der Gemeinde Ahrensfelde beschlossen am 16.02.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Öffentlicher Teil wird wie folgt geändert:
Der Punkt Nr. 9. entfällt. Dem folgenden Punkt wird die Nr. 9. zugeordnet.
2. § 7 Absatz 2 Nichtöffentlicher Teil wird wie folgt geändert:
Der Punkt Nr. 4. entfällt. Dem folgenden Punkt wird die Nr. 4. zugeordnet.
3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „einem Mitglied“ werden durch die Wörter „drei Mitgliedern“ ersetzt.
4. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Hinter Satz 1 ein zweiter Satz eingefügt. „Dies gilt auch für das Verlangen auf namentliche Abstimmung gemäß § 11 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung.“
5. § 19 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Soweit gesetzlich oder in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 sowie 4 bis 13 und 16 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.“
6. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich nicht zulässig. Sie können im Einzelfall zugelassen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 24.03.2016



Berendt

Vorsitzender der Gemeindevertretung